ÖSTERREICHISCHER LANDARBEITERKAMMERTAG

1015 WIEN, MARCO D'AVIANOGASSE 1 PF 258, TEL. 512 23 31, FAX 513 93 66 25/5N-317/ME

Wien, 18.12.1998

An das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Stubenring 1 1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
ZI.GE/19€8.

Datum: 2 3. Dez. 1998

Verteilt 23 12 98 Ba

District Language Langua

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Arbeitsverhältnisgesetz (AVHG) geschaffen wird und arbeitsrechtliche Gesetze geändert werden

GZ: 51.013/10-1/98

Der Österreichische Landarbeiterkammertag begrüßt ausdrücklich die geplante weitgehende arbeitsrechtliche Gleichstellung von Arbeitern und Angestellten durch das "Arbeitsverhältnisgesetz" merkt jedoch folgendes an:

Der vorgeschlagene Entwurf trägt wohl wieder dazu bei, daß die ohnehin kaum mehr überschaubaren Regelungen des Arbeitsrechtes, mangels Kodifikation, weiter aufgesplittert werden und damit die Rechtsunsicherheit - nun mehr besonders im Angestelltenbereich - zunimmt (vgl. z.B. die Austritts- und Entlassungsgründe der §§ 21 f. AVHG, welche taxativ umschrieben werden, mit der demonstrativen Aufzählung im Angestelltengesetz).

Abgesehen von der unglücklichen Benennung ("Arbeitsverhältnisgesetz") verfolgt der Entwurf den Weg jener Gesetze, aus deren Titel der einfache Normadressat auf der Suche nach seinen Rechten und Pflichten, auch bei entsprechender Phantasie, nicht mehr auf den Inhalt des Gesetzes schließen kann (wie z.B. auch das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, welches unter anderem den Inhalt des Dienstzettels und die Rechtswirkungen von Betriebsübergang regelt).

Es wäre wohl legistisch wesentlich sinnvoller, den Geltungsbereich des Angestelltengesetzes, bei gleichzeitiger Umbenennung in Arbeiter- und Angestelltengesetz, so zu gestalten, daß eben alle Arbeitsverhältnisse erfaßt werden, die auf privatrechtlichen Vertrag beruhen, da sich der vorliegende Entwurf ohnehin weitgehend als Übernahme ("Kopie") der Regelungen des Angestelltengesetzes darstellt.

Damit wäre ein kleiner Schritt Richtung Kodifikation des Arbeitsrechtes eingeleitet, welcher der Verständlichkeit und der Vermeidung von Auslegungsproblemen wesentlich dienen würde und auch nach Außen die Gleichstellung - bei Beibehaltung berufsspezifischer Regelungen - besser dokumentieren würde.

Der Präsident:

BR Engelbert Schaufler

Der Leitende Sekretär:

(Dr. Gerald Mezriczky)